

so für die neue in den Monumenta Germaniae zu gebende, seit lange vorbereitete und lange mit Ungeduld erwartete Ausgabe von grösster Wichtigkeit ist, über diese Fragen ins Reine zu kommen und eine bestimmte Ansicht über das Verhältniß der verschiedenen uns überlieferten Texte zu gewinnen. Ich habe die von mir geleiteten historischen Uebungen benutzt, um die Sache möglichst umfassend und möglichst unbefangen zu untersuchen, und ich glaube die gewonnenen Resultate hier in einiger Ausführlichkeit darlegen zu sollen.

Dabei sind zunächst die beiden vorher bezeichneten Fragen aus einander zu halten, wenn sie auch, wie sich nachher zeigen wird, nahe zusammenhängen.

Zunächst ist zu sprechen von dem Verhältniß des Felicianus (F) zu dem vollständigen Texte des Liber pontificalis (L. p.), wobei ich hier wohl den Neapolitaner Text zu Grunde lege, doch vorzugsweise solche Stellen berücksichtige, wo auch die anderen Recensionen ganz oder in der Hauptsache übereinstimmen.

Die Ansicht, welche Duchesne vertritt, dass F als Ableitung, nicht als Quelle zu betrachten, halte ich für vollständig richtig. Ich begreife kaum, dass jemals eine andere hat Platz gewinnen können. Dennoch glaube ich es bei der kurzen, wenn auch schlagenden Darlegung Duchesne's nicht bewenden lassen zu dürfen. Es hat ein unzweifelhaftes Interesse zu sehen, wie nicht blos an einzelnen Stellen, sondern durchgängig sich diese Texte zu einander verhalten.

Duchesne hat hervorgehoben, dass F nothwendig in den Zusammenhang Gehöriges weggelassen, umgekehrt Worte beibehalten, die nur in dem vollständigen Text ihre Erklärung haben, dass er ausserdem, wo L. p. dem sog. Catalogus Liberrianus (L) im Römischen Staatshandbuch folgt, sich weiter als dieser von der Quelle entfernt, auch hier in derselben Weise wie überall sonst ziemlich willkürlich excerpiert. Das Letzte ist auch von anderen wahrgenommen; Mommsen (Chronograph von 354, S. 582) hat mit Rücksicht darauf bemerkt, es müsse entweder die Recension des Felicianus verkürzt sein, oder der sogenannte Anastasius (der spätere L. p.) müsse beide vor sich gehabt haben. Lipsius bestreitet diese Annahmen (S. 92 ff.) und meint nachweisen zu können, es sei der Text von L dem L. p. nur durch Vermittelung von F überliefert worden.

Ich glaube, das von Duchesne gegebene Beispiel genügt vollständig, um diese Ansicht zu widerlegen:

L	L. p.	F ¹⁾
Fabius ann. 14, m. 1, d. 10. Fuit tempo-	Fabianus, natione Romanus, ex patre	Fabianus, nacione Romanus, ex patre

1) Ich folge einem Text, den Pabst auf Grund der verschiedenen Handschriften festgestellt hat.